

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
– Feuerwehrgebührensatzung -**

§1

Begriffsbestimmung

1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter der in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§2

Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 27. November 2013.

2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen, die Durchführung der Brandverhütungsschau in Objekten und Einrichtungen sowie Stellungnahmen und Begutachtungen im vorbeugenden Brandschutz.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz gem. Anlage wird für folgende Leistungen im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem

- Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
 - e) Brandverhütungsschauen, Begutachtung und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz
 - f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehllalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
 - g) für gemeindeübergreifender Einsätze von der Gemeinde, der nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet wurde, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen wurden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren gem. Anlage verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sorgfältige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. Mitwirkung bei und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Ge- oder Verbrauch.
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmittel berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- 2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
 - Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - Verbrauchsmittel
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmittel besondere Kosten, so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen benachbarter Gemeinden entstehen, werden

unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstabe d) und e) vom Veranstalter, Einrichtungsträger oder Auftraggeber,
 - im Fällen des § 3 Buchstaben g) die anfordernde Gemeinde.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt oder
 3. demjenigen, in dessen Interessen der Einsatz erfolgt ist.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch – Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. Januar 2005 und die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilbersdorf vom 20. September 2007 und die 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilbersdorf vom 13. Oktober 2009 außer Kraft.

Bobritzsch-Hilbersdorf, 13. Dezember 2013



Haupt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 13. Dezember 2013



Haupt
Bürgermeister



Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf - Feuerwehrgebührensatzung –

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal der FFW Naundorf, Niederbobritzsch, Oberbobritzsch und Sohra wird in Höhe von
und der FFW Hilbersdorf verlangt.

22,00 EUR/Stunde

32,50 EUR/Stunde

II. Stundensätze für Fahrzeuge

II.1 Löschfahrzeuge

II.1.1 FFW Hilbersdorf - TSF-W

1,67 EUR/Stunde

II.1.2 FFW Hilbersdorf - HLF 20/16

3,16 EUR/Stunde

II.1.3 FFW Naundorf – HLF 10

65,00 EUR/Stunde

II.1.4 FFW Niederbobritzsch – LF 16

68,00 EUR/Stunde

II.1.5 FFW Niederbobritzsch – HLF 16

98,00 EUR/Stunde

II.1.6 FFW Oberbobritzsch - TLF 16

73,00 EUR/Stunde

II.1.7 FFW Oberbobritzsch- TSF-WZ

129,00 EUR/Stunde

II.1.8 FFW Sohra – B 1000/T 4

29,00 EUR/Stunde

III. Inanspruchnahme von Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Stundenvergütung für die Brandschutzberatung, für die Durchführung von Schulungen, Belehrungen und Vorträgen auf dem Gebiet des Brandschutzes sowie die Durchführung einer Brandschutzschau richtet sich nach dem Stundensatz gemäß Abschnitt I.

Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Leistungen im vorbeugenden Brandschutz können je nach Aufwand ebenso nach den Stundensätzen des Abschnittes I in Ansatz gebracht werden.

Der Verrechnungssatz für Fahrtkosten der FFW Hilbersdorf beträgt

0,25 €/km.

